****

**Antrag auf Satzungsänderung**

**§ 11 Sport-Abteilungen (neue Fassung)**

Die generelle Zuständigkeit für die Vereinsstruktur liegt beim Vorstand.

Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

Diese sind im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig und arbeiten für ihren Fachbereich eigenverantwortlich. Jede Sportabteilung wählt für die Leitung der Abteilung einen Abteilungsausschuss.

Die hierfür erforderlichen Ämter sind

1. in einer Sportordnung nach § 21 der Satzung oder
2. vor den Wahlen durch Mehrheitsbeschluss festzulegen.

Zu den Abteilungsversammlungen und Ausschusssitzungen ist der Vorstand einzuladen.

Dessen Vertreter haben Mitspracherecht sowie bei Wahlen und Abstimmungen Stimmrecht ( max. 1 Stimme).

Bei unüberbrückbaren Gegensätzen innerhalb einer Abteilung oder zwischen den Abteilungen ist der Vorstand anzurufen, dessen Entscheidung bindend sind.

Die Verpflichtung von Trainern und Übungsleiter erfolgt auf Vorschlag der Abteilung durch den Vorstand.

Die Einladungen zu den Abteilungsversammlungen erfolgen mindestens zwei Wochen vorher auf der Vereins- und Abteilungshomepage

und als Aushang im Fitness- und Gesundheitszentrum unter Angabe der einzelnen Punkte der Tagesordnung.

Im Jahr der Vorstandswahlen müssen die Abteilungen mindestens

zwei Wochen vor der Hauptversammlung durchgeführt werden.